

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



Der Generalsekretär
CH - 1000 Lausanne 14
Tel. 021 318 91 02
Fax 021 323 37 00
Korrespondenznummer 10.9

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Herr Bundesrat Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

vorab per E-Mail an:
bereich.recht@bsv.admin.ch

Lausanne, 12. Mai 2017 / ave

**Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des
Sozialversicherungsrechts (ATSG): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Bezug auf das oben erwähnte Vernehmlassungsverfahren haben Sie das Bundesgericht eingeladen, bis zum 29. Mai 2017 Stellung zu nehmen; dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir teilen Ihnen mit, dass das Bundesgericht auf eine Vernehmlassung verzichtet.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochschätzung.

Freundliche Grüsse

Dr. iur. Paul Tschümperlin

Kopie:

- Bundesverwaltungsgericht



Die Vizepräsidentin / Die Präsidentenkonferenz

Postfach, 9023 St. Gallen
Telefon +41 58 465 2727
Registratur-Nummer: 024.1

A-Post

Eidgenössisches Departement des Innern
EDI
Generalsekretariat GS-EDI
Herr Bundesrat Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

PDF- und Word-Version per E-Mail an:

Bereich.Recht@bsv.admin.ch

St. Gallen, 10. April 2017 / rac

Vernehmlassung: Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Für Ihre Einladung vom 22. Februar 2017 zur Stellungnahme im oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren danken wir Ihnen bestens. Wir haben den Entwurf mit Interesse zur Kenntnis genommen.

In der vorliegenden Angelegenheit verzichtet das Bundesverwaltungsgericht auf eine Stellungnahme. Wir bitten Sie, bei der Auswertung der Vernehmlassung die Antwort des Bundesverwaltungsgerichts als Enthaltung und nicht als Zustimmung auszuweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Vizepräsidentin des
Bundesverwaltungsgerichts

Der Vorsitzende der
Präsidentenkonferenz

Marianne Ryter

Vito Valenti

Kopie an:

- Bundesgericht
- Bundesstrafgericht
- Bundespatentgericht



Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt

Birsigstrasse 45
Postfach
4002 Basel
Telefon 061 205 58 58

Per Mail
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen-
Bereich Recht
Effingerstrasse 20
3003 Bern

(Versand als PDF und Word)

Basel, 15. Mai 2017

Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG); Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Sozialversicherungsgerichts Basel-Stadt möchten wir uns gerne zur Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vernehmen lassen. Es ist uns ein Anliegen, auf unserer Ansicht nach wichtige Punkte hinzuweisen.

Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet Bestimmungen zur Kostenpflicht der kantonalen Gerichtsverfahren in den Sozialversicherungen. Damit soll eine Motion 09.3406 (SVP-Fraktion) umgesetzt werden. Die Vorlage präsentiert in Art. 61 2 Varianten, die - im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage - auf eine Ausdehnung der Kostenpflicht in diesen Verfahren abzielt.

Unser Gericht möchte sich zu dieser politischen Grundsatzfrage, ob die Kostenpflicht generell eingeführt oder zumindest auf gewisse Teilbereiche ausgeweitet werden soll, nicht vertieft äussern, sondern sich auf die Bemerkung beschränken, dass es einer solchen Ausweitung eher skeptisch gegenübersteht.

Sofern und soweit der Gesetzgeber eine Kostenpflicht in Betracht zieht, erlauben wir uns nachfolgend jedoch, einige in diesen Sachbereich fallende Punkte des ATSG-Entwurfes aufzugreifen.

In einem letzten Punkt nehmen wir noch kurz Stellung zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG).

1. Einfachheit der gesetzlichen Regelung

Vorangestellt sei mit Blick auf die Vorschlagsvarianten des ATSG-Entwurfs das Anliegen, die Regelung der Kostenpflicht so einfach wie möglich zu gestalten. Der Aufwand im Zusammenhang mit den zu erhebenden Kosten muss in einem ausgewogenen Verhältnis zur Kostenhöhe stehen. Angesichts des vorgeschlagenen Kostenrahmens sind deshalb komplexe Regelungen zu vermeiden.

2. Kostentragung auf Seiten der Versicherungsträger

Beide Entwurfsvarianten zu Art. 61 Buchstabe f^{ter} geben vor, dass den Versicherungsträgern „in der Regel keine Gerichtskosten auferlegt werden“ dürfen.

Der erläuternde Bericht verweist zur Begründung darauf, die vorgeschlagene Regelung entspreche Art. 66 Abs. 4 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG), wonach Bund, Kantone, Gemeinden und mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen keine Gerichtskosten auferlegt werden dürfen. Zwar schliesst der in der genannten Vorschrift enthaltene Begriff „mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Organisationen“ Sozialversicherungen, auch privatrechtlich organisierte, mit ein (HANSJÖRG SEILER, in SEILER, VON WERDT, GÜNGERICH, BGG-Kommentar, 2. Auflage, Bern 2015, Art. 66 Rz. 48, vgl. auch THOMAS GEISER, Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. N. 28 zu Art. 66). Der erläuternde Bericht übersieht aber, dass die Kostenbefreiung im Sinne von Art. 66 Abs. 4 BGG an eine doppelte Voraussetzung gebunden ist. Es muss nicht nur das Handeln im amtlichen Wirkungsbereich vorliegen, sondern Art. 66 Abs. 4 BGG setzt zusätzlich voraus, dass die fragliche Organisation ohne Vermögensinteresse handelt (vgl. THOMAS GEISER a.a.O., N. 29 zu Art. 66). Ein Versicherungsträger, der vor Bundesgericht in Parteistellung über Leistungen und Beiträge streitet, handelt aber in Verfolgung von Vermögensinteressen und fällt damit rechtsprechungsgemäss nicht unter den Ausnahmetatbestand von Art. 66 Abs. 4 BGG (für Leistungsstreitigkeiten siehe SEILER, a.a.O., Art. 66 Rz. 57 und BGE 133 V 639 E. 4.6, für Beitragsstreitigkeiten vgl. z.B. Urteil 9C_1001/2009 vom 15. April 2010 und Urteil 9C_901/2007 vom 8. Oktober 2008). Die vorgeschlagene Regelung lässt sich zusammenfassend mit dem Hinweis auf Art. 66 Abs. 4 BGG nicht stützen.

Es stehen der Kostenbefreiung für die Versicherungsträger darüber hinaus ganz gewichtige Gründe entgegen. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren, sei es nun im Bereich der unmittelbaren oder der nachträglichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, wickelt sich im kontradiktorischen Verfahren ab. Darin stehen sowohl die Versicherten als auch die Versicherungsträger als gleich berechnete Parteien einander gegenüber. Als Grundsatz im Rahmen dieser Gleichstellung gilt, dass die im Gerichtsverfahren unterliegende Partei die Kosten zu tragen hat. Es läuft dem Gerechtigkeitsgedanken und zugleich dem Grundsatz der Rechtsgleichheit zuwider, wenn die Versicherungsträger als im Prozess unterliegende Partei keine Gerichtskosten sollten tragen müssen.

Fraglich bleibt zudem, ob die vom Bundesgericht eingeführte Auferlegung der Kosten der Gerichtsgutachten an die Versicherungsträger (BGE 139 V 496 E. 4.4, BGE 137 V 210 E. 4.4.2) weiterhin Bestand haben könnte, wenn diesen „in der Regel“ keine Kosten mehr auferlegt werden dürfen.

Dies führt uns zum Ergebnis, dass bei beiden Entwurfsvarianten Art. 61 Buchstabe f^{ter} zu streichen ist.

3. Differenzierung der Kostenpflicht nach Leistungsart

Beide Entwurfsvarianten zu Art. 61 Buchstabe f^{bis} untergliedern die Regelung der Kostenpflicht danach, ob es sich um Streitigkeiten über Beiträge oder um solche über Leistungen handelt.

Diese Untergliederung ist problematisch. Die Sozialversicherungsgerichte haben sich nicht nur mit Streitigkeiten über Beiträge und Leistungen zu befassen. Sie entscheiden auch über andersartige Streitigkeiten mit Vermögensinteresse (z.B. Schadenersatz nach Art. 52 AHVG) oder solche ohne Vermögensinteresse (z.B. Rechtsverzögerungsbeschwerde). Unklar ist, ob diese gemäss dem Gesetzesentwurf nun auch unter die Kostenpflicht fallen sollen oder nicht.

Wir sprechen uns dafür aus, dass die Kostenpflicht nicht nur bei Leistungs- oder Beitragsstreitigkeiten, sondern in allen sozialversicherungsgerichtlichen Verfahren, gleich welchen Inhalts, gelten soll. Dies im Sinne der eingangs als wünschenswert bezeichneten einfachen Gestaltung der gesetzlichen Regelung.

4. Differenzierung der Kostenpflicht nach Sozialversicherungszweigen.

Die Entwurfsvariante 1 überlässt es dem Gesetzgeber gemäss dem vorgeschlagenen Art. 61 Buchstabe f^{bis} Ziff. 2, die Einführung der Kostenpflicht bei Streitigkeiten über Leistungen im jeweiligen Einzelgesetz vorzusehen und nimmt, sofern dies (noch nicht) geschehen sein sollte, eine subsidiäre Regelung zur Auferlegung von Gerichtskosten in Fällen des mutwilligen oder leichtsinnigen Prozessierens vor.

Analog zum schon unter vorstehender Ziffer 3 Dargelegten ist eine Kostenpflicht ohne komplizierte Differenzierungen anzustreben, die nicht nur alle Leistungsarten, sondern auch alle vom ATSG geregelten Sozialversicherungszeige umfasst.

5. Gebührenrahmen

Der ATSG-Entwurf sieht einen – schweizweit verbindlichen - Gebührenrahmen (von CHF 200 bis 1000) lediglich unter Variante 2 zu Art. 61 Buchstabe f^{bis} Ziff. 2 bei Leistungsstreitigkeiten vor.

Wir würden bevorzugen, dass das Gesetz für alle von der Kostenpflicht betroffenen Streitigkeiten einen einheitlichen Gebührenrahmen vorsieht, auch dies im Sinne der eingangs als wünschenswert bezeichneten einfachen Gestaltung der gesetzlichen Regelung.

6. Regel und Ausnahmen in der Kostenverteilung

Dass Gerichtskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen sind, hat wie schon erwähnt, als Regel zu gelten. Rechnung zu tragen ist jedoch auch dem Verursacherprinzip. Wir schlagen darum vor, dies im Gesetzestext an geeigneter Stelle wie folgt zu konkretisieren:

- Die Gerichtskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.
- Wenn die Umstände es rechtfertigen, soll das Gericht die Kosten anders verteilen oder ganz oder teilweise darauf verzichten können, Kosten zu erheben.
- Mutwillig oder leichtsinnig verursachte Kosten hat die verursachende Partei zu bezahlen.
- In Leistungsstreitigkeiten vom Gericht eingeholte Gerichtsgutachten sind in der Regel vom Versicherungsträger zu bezahlen.

7. Kostenvorschuss

Dass die Gerichte für ihre Kosten bei den Parteien einen Vorschuss verlangen dürfen, bedarf praxisgemäss der gesetzlichen Grundlage. Viele Kantone haben darum bereits heute in den für ihre Sozialversicherungsgerichte massgeblichen Prozessordnungen eine derartige Vorschrift aufgenommen.

Wir regen an, da das Bedürfnis zweifellos schweizweit bestehen dürfte, eine entsprechende Vorschrift ins ATSG aufzunehmen, mit folgender Formulierung:

„Das Gericht kann von der Beschwerde erhebenden Partei unter Ansetzung einer angemessenen Frist einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Prozesskosten verlangen. Wird der Kostenvorschuss auch nicht innert einer kurzen Nachfrist geleistet, tritt das Gericht auf die Beschwerde nicht ein“.

8. Einführung der Kostenpflicht ausserhalb des Anwendungsbereichs des ATSG

Bei Einführung einer (mehr oder weniger) allgemeinen Kostenpflicht im ATSG müssten - im Sinne einer Gleichbehandlung - unseres Erachtens zwingend auch die Verfahren der beruflichen Vorsorge (BVG) kostenpflichtig erklärt werden. Dementsprechend wäre Art. 73 Abs. 2 BVG anzupassen.

9. Nichterstreckbarkeit von Fristen im Vorbescheidverfahren nach IVG

Im Zuge der geplanten Revision des ATSG sind auch Änderungen im IVG vorgesehen. Eine davon betrifft das Vorbescheidverfahren (Art. 57a IVG). Neu soll in Art. 57a Abs. 3 IVG vorgesehen werden, dass die Parteien innerhalb einer Frist von 30 Tagen Einwände zum Vorbescheid vorbringen können. Bei Verfügungen über die vorsorgliche Einstellung von Leistungen (Art. 52a ATSG) soll die Frist 10 Tage betragen. Im erläuternden Bericht wird klargestellt, es solle mit der Gesetzesanpassung kodifiziert werden, dass diese 30-tätige Frist nicht erstreckbar ist.

Die Versicherten werden mit dem Vorbescheid das erste Mal mit dem vorgesehenen Endentscheid der Invalidenversicherung konfrontiert. Oft müssen sie sich beraten lassen. Sinnvolle Einwendungen benötigen deswegen oft mehr als 30 Tage, gerade auch, wenn Rücksprachen mit Ärztinnen oder Ärzten notwendig sind. Die Frist sollte deshalb erstreckbar bleiben - gerade im Hinblick darauf, Gerichtsverfahren zu vermeiden.

Wir bedanken uns sehr, dass wir uns äussern konnten und bitten Sie, unsere Anliegen entgegenzunehmen.

Für Rückfragen steht Ihnen Hans-Andreas Dikenmann, 1. Gerichtsschreiber (061 205 58 11, E-Mail: hans-andreas.dikenmann@bs.ch), gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt



Katrin Zehnder
Vorsitzende Präsidentin



Hans-Andreas Dikenmann
1. Gerichtsschreiber

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich



Lagerhausstr. 19, Postfach, 8401 Winterthur
Tel.: 052 268 10 10, Fax: 052 268 10 09

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Winterthur, 24. März 2017

Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG); Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagene Revision, möchte aber betreffend Einführung **Kostenpflicht (Art. 61 Bst. a, f^{bis} und f^{ter} ATSG)** folgende Punkte zu bedenken geben:

1. Kosten für Versicherungsträger

Gemäss **Art. 61 Bst. f^{ter} ATSG** des Entwurfs ist vorgesehen, dass Versicherungsträgern in der Regel keine Gerichtskosten auferlegt werden dürfen. Dieser Vorschlag wird im erläuternden Bericht damit begründet, diese Regelung entspreche Art. 66 Abs. 4 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG), wonach Bund, Kantone, Gemeinden und mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen keine Gerichtskosten auferlegt werden dürfen.

Diese Argumentation erweist sich als weitgehend unzutreffend. Der Begriff „mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Organisationen“ schliesst zwar Sozialversicherungen, auch privatrechtlich organisierte, mit ein (SEILER, VON WERDT, GÜNGERICH, BGG-Kommentar, 2. Auflage, Bern 2015, Art. 66 Rz. 46), doch sind Versicherungsträger nach der Rechtsprechung in Leistungs- und Beitragsstreitigkeiten in ihrem Vermögensinteresse betroffen, weshalb das Bundesgericht ihnen jeweils Kosten auferlegt (für Leistungsstreitigkeiten siehe a.a.O., Art. 66 Rz. 57 und BGE 133 V 639 E. 4.6, für Beitragsstreitigkeiten vgl. z.B. Urteil 9C_1001/2009 vom 15. April 2010 und Urteil 9C_901/2007 vom 8. Oktober 2008).

Für uns sind keine Gründe ersichtlich, die Parteien hinsichtlich der Kosten ungleich zu behandeln. Fraglich bleibt zudem, ob die vom Bundesgericht eingeführte Auferlegung der Kosten der Gerichtsgutachten an die Versicherungsträger (BGE 139 V 496 E. 4.4, BGE 137 V 210 E. 4.4.2) weiterhin Bestand haben könnte, wenn diesen „in der Regel“ keine Kosten mehr auferlegt werden dürfen.

2. Kostenpflichtige Verfahren

2.1 Differenziert nach Streitigkeiten

Der Entwurf sieht – bei unterschiedlichen Kostenansätzen – eine Kostenpflicht für Beitrags- und Leistungsstreitigkeiten vor.

Daneben gibt es eine dritte, heterogene Gruppe von Streitigkeiten mit Vermögensinteresse (z.B. Schadenersatz nach Art. 52 AHVG) oder ohne Vermögensinteresse (z.B. Rechtsverzögerungsbeschwerde). Falls eine Kostenpflicht für Beitrags- und Leistungsstreitigkeiten eingeführt werden soll, erschiene es aus unserer Sicht inkonsequent, die übrigen Streitigkeiten von der Kostenpflicht weiterhin auszunehmen.

Sollte es dem politischen Konsens entsprechen, Beitrags- und Leistungsstreitigkeiten der Kostenpflicht zu unterstellen, regen wir daher an, zumindest die übrigen Streitigkeiten mit Vermögensinteresse ebenfalls der Kostenpflicht zu unterstellen. Denkbar wäre eine weitere Ausdifferenzierung der Kostenansätze nach dem Beispiel von Art. 65 BGG oder aber – im Sinne der Einfachheit und Klarheit – ein genereller Kostenrahmen von 200-1000 Franken für sämtliche kantonale Gerichtsstreitigkeiten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass – nach den Erfahrungen, die das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich nach Einführung der Kostenpflicht für Streitigkeiten betreffend Invalidenleistungen gemacht hat – ein Kostenrahmen von 200-1000 Franken voraussichtlich einen geringen Entlastungseffekt auf die Gerichte haben wird.

2.2 Differenziert nach Sozialversicherungen

Der Entwurf sieht zwei Varianten vor. Sollte Variante 1 den Vorzug erhalten, schlagen wir aus gesetzestechnischen Gründen folgende Änderung vor:

Art. 61 Bst. f^{bis} Ziff. 2:

„Soweit das Einzelgesetz keine Kostenpflicht vorsieht, kann das Gericht einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, Gerichtskosten auferlegen.“

Begründung: Nach Art. 2 ATSG ist selbiges auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen. Damit kann das Einzelgesetz ohne weiteres unabhängig vom ATSG eine Kostenpflicht einführen, wie das in der Invalidenversicherung ja bereits geschehen ist (vgl. Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG). Die vorgeschlagene Regelung hätte allerdings den Nachteil, dass bei kostenpflichtigen Verfahren die Kostenaufgabe auch bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung auf 1000 Franken limitiert wäre.

Sollten Beitragsstreitigkeiten generell und Leistungsstreitigkeiten in allen oder in der Mehrzahl der Sozialversicherungen kostenpflichtig werden, spricht vieles für die konsequente Einführung einer generellen Kostenpflicht. Auf der anderen Seite sollte, analog wie in Art. 66 Abs. 1 und 2 BGG eine Grundlage geschaffen werden, auf die Erhebung von Gerichtskosten ganz oder teilweise verzichten zu können, wenn es die Umstände rechtfertigen (z.B. bei Beschwerderückzug oder Vergleich).

Bei Einführung einer (mehr oder weniger) allgemeinen Kostenpflicht im ATSG müssten – im Sinne einer Gleichbehandlung – unseres Erachtens zwingend auch die **Verfahren der beruflichen Vorsorge (BVG)** und die **Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG)** kostenpflichtig erklärt werden. Dementsprechend wären **Art. 73 Abs. 2 BVG** und **Art. 113 Abs. 2 lit. f ZPO** anzupassen.

3. Modalitäten der Kostenaufgabe

Die vorgesehenen Bestimmungen lassen – wie übrigens auch Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG – diverse Fragen im Zusammenhang mit den Kosten offen.

Wir empfehlen zunächst eine Ergänzung im Sinne von Art. 66 Abs. 1 bis 3 BGG: Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass das kantonale Gericht – wie das Bundesgericht (Art. 66 Abs. 1 und 2 BGG) – unter Umständen auf die Erhebung von Gerichtskosten ganz oder teilweise verzichten kann. Es sollte klargestellt werden, dass die Gerichtskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt werden, unnötige Kosten aber von der Partei zu bezahlen sind, die sie verursacht.

Ferner sollten bei mutwilliger sowie leichtsinniger Prozessführung sowie bei Verursachung unnötiger Kosten so oder so Kosten zumindest im Umfang des Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips erhoben werden können.

Schliesslich sollte zwecks Entlastung der Gerichte eine allgemeine Kostenvorschusspflicht zumindest als „Kann“-Vorschrift eingeführt werden.

4. Konkrete Vorschläge

Unter Hinweis auf die vorstehenden Bemerkungen und Anregungen erlauben wir uns, folgende drei Vorschläge zu den Kosten zu unterbreiten, **die sich lediglich in Bst. f^{bis} unterscheiden**:

4.1 Variante 1 (*passend zu Variante 1 der Vernehmlassungsvorlage*)

Art. 61 Bst. a, f^{bis}, f^{ter} und f^{quater}

Das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bestimmt sich unter Vorbehalt von Artikel 1 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 nach dem kantonalen Recht. Es hat folgenden Anforderungen zu genügen:

- a. Das Verfahren muss einfach, rasch und in der Regel öffentlich sein.
- f^{bis} **Das Verfahren ist kostenpflichtig. Eine Ausnahme bilden Streitigkeiten über Leistungen und solche ohne Vermögensinteresse.**
- f^{ter} Die Gerichtskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann das Gericht die Kosten anders verteilen oder ganz oder teilweise darauf verzichten, Kosten zu erheben. Mutwillig oder leichtsinnig verursachte Kosten hat der Verursacher zu be-

zahlen. In Leistungsstreitigkeiten eingeholte Gerichtsgutachten sind in der Regel vom Versicherungsträger zu bezahlen.

f^{quater} Das Gericht kann von der Beschwerde erhebenden Partei unter Ansetzung einer angemessenen Frist einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Prozesskosten verlangen. Wird der Kostenvorschuss auch nicht innert einer kurzen Nachfrist geleistet, tritt das Gericht auf die Beschwerde nicht ein.

4.2 Variante 2 (passend zu Variante 2 der Vernehmlassungsvorlage)

Art. 61 Bst. a, f^{bis}, f^{ter} und f^{quater}

Das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bestimmt sich unter Vorbehalt von Artikel 1 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 nach dem kantonalen Recht. Es hat folgenden Anforderungen zu genügen:

a. Das Verfahren muss einfach, rasch und in der Regel öffentlich sein.

f^{bis} **Das Verfahren ist kostenpflichtig. Bei Streitigkeiten über Leistungen und solchen ohne Vermögensinteresse wird die Gerichtsgebühr nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200-1000 Franken festgelegt.**

f^{ter} Die Gerichtskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann das Gericht die Kosten anders verteilen oder ganz oder teilweise darauf verzichten, Kosten zu erheben. Mutwillig oder leichtsinnig verursachte Kosten hat der Verursacher zu bezahlen. In Leistungsstreitigkeiten eingeholte Gerichtsgutachten sind in der Regel vom Versicherungsträger zu bezahlen.

f^{quater} Das Gericht kann von der Beschwerde erhebenden Partei unter Ansetzung einer angemessenen Frist einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Prozesskosten verlangen. Wird der Kostenvorschuss auch nicht innert einer kurzen Nachfrist geleistet, tritt das Gericht auf die Beschwerde nicht ein.

4.3 Variante 3

Art. 61 Bst. a, f^{bis}, f^{ter} und f^{quater}

Das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bestimmt sich unter Vorbehalt von Artikel 1 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 nach dem kantonalen Recht. Es hat folgenden Anforderungen zu genügen:

a. Das Verfahren muss einfach, rasch und in der Regel öffentlich sein.

f^{bis} **Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr wird nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200-1000 Franken festgelegt.**

f^{ter} Die Gerichtskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann das Gericht die Kosten anders verteilen oder ganz oder teilweise darauf verzichten, Kosten zu erheben. Mutwillig oder leichtsinnig verursachte Kosten hat der Verursacher zu bezahlen. In Leistungsstreitigkeiten eingeholte Gerichtsgutachten sind in der Regel vom Versicherungsträger zu bezahlen.

^{fquater} Das Gericht kann von der Beschwerde erhebenden Partei unter Ansetzung einer angemessenen Frist einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Prozesskosten verlangen. Wird der Kostenvorschuss auch nicht innert einer kurzen Nachfrist geleistet, tritt das Gericht auf die Beschwerde nicht ein.

4.4 Bemerkungen zu den Varianten

Variante 1 erscheint uns als umständlich und inkonsequent.

Variante 2 kann gegenüber Variante 3 insbesondere bei Streitigkeiten auf dem Gebiete des Beitragsbezugs und der Schadenersatzforderungen allenfalls zu erheblichen Mehrerträgen bei den Gerichtsgebühren führen. Sie kann allerdings auch bewirken, dass die Versicherungsträger aus Gründen des Prozessrisikos in den genannten Gebieten zukünftig zurückhaltender vorgehen und dadurch auch auf Geldmittel verzichten, deren Einforderung gerichtlich geschützt würde.

Variante 3 hat gegenüber den anderen beiden Varianten den Vorzug, dass sie klar verständlich und transparent ist, im Gegensatz zu Variante 2 keine unabsehbaren und allenfalls unerwünschten Lenkungswirkungen mit sich führt, einfach zu handhaben ist und damit insgesamt der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit dient.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Ausführungen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT
DES KANTONS ZÜRICH

Der Präsident



Dr. Robert Hurst

Der Generalsekretär



Dr. Thomas Lenzhofer